Bezugsgebühr vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Die Annahme von Ankündigungen für die nächste Nummer erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle, Marienstr. 38, u. in den Annahmestellen v. Vorm. 8 bis 5 Uhr Nachm., Sonntags nur Marienstr. 38 v. 11-½1 Uhr Mittags.
Anzeigentarif.
Die 1spaltige Grundzeile (ca. 6 Silben) 15 Pf., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 20 Pf.; Doppelzeile „unterm Strich" (Eingesandt) 40 Pf. Grundzeile für Montags oder nach Feiertagen 30 Pfg. (für Familiennachrichten 2c.), bes. 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werd. m. 10 Pf. berechnet. Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechanschluß: **Amt I Nr. 11 u. Nr. 2096.**
Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

44. Jahrgang.

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15
empfiehlt in **grösster** Auswahl:
Eiserne Oefen und **Herde, Haus-, Küchen-** und **Landwirthschafts-Geräthe.**

Telegr.-Adresse: Nachrichten, Dresden.

Photographische Apparate
in reichster Auswahl bei
Emil Wünsche
Aktienges. f. phot. Industrie.
Moritzstr. 20
(Ecke Gewandhaus-, Nähe König-Johannstrasse).
Fabrik: **Reick** bei Dresden.
Filialen: Leipzig, Berlin, Frankfurt a. M., Breslau, Bodenbach i. B. München.
Neu: Hamburg, Alterwall 51.
Ausführl. Preislisten nach auswärts geg. 20 Pf. in Briefmarken.

Putz- und Mode-Magazin
J. M. Korschatz **6 Altmarkt 6**
Hoflieferant **Gegründet 1843**
Stroh- und Filzhutfabrik
bietet stets nur das Neueste und Beste zu billigsten Preisen.

Erstklassige Pneumatic-Decken u. Schläuche
liefert unter Garantie
dabei dennoch billig
Gummiwarenfabr. **Reinhardt Leupolt**, Dresden, Wettinerstr. 26.

1899er Mineralwässer,
natürliche und künstliche, sämmtliche **Bade-Ingredienzien**, innerhalb der Stadt freie Zusendung, nach auswärts unter billigster Spesenberechnung. Spezielle Preislisten franco.
K. Hofapotheke, Dresden und Pillnitz.

Gebirgslodenjoppen, Havelocks, Wettermäntel, Touristenanzüge.
Spezialgeschäft für Touristen-Ausrüstung. Grösste Auswahl. **Jos. Fiechtl** aus **Tirol, Schlossstrasse 23**, part. und I. Etage.

Nr. 193. Spiegel: Internationale Schiedsgerichte. Hofnachrichten. Stipendien. Ferienkolonien. Hausbesitzer-Verein. Maurerstreit. Gerichtsverhandlungen. Hofoper. | Muthmaßliche Witterung: Heiter. | **Freitag, 14. Juli 1899.**

Auch nach Beginn des Vierteljahres werden jederzeit

Nachbestellungen

von allen Postanstalten und Landbriefträgern, für Dresden und Vororte bei der Hauptgeschäftsstelle und allen Annahmestellen angenommen.

Von dem laufenden **Roman** werden die bereits erschienenen Abschnitte auf Wunsch an jeden neu eintretenden Abonnenten kostenlos **nachgeliefert.**

Wohnungsveränderungen

bitten wir unter genauer Angabe der alten und neuen Wohnung möglichst **schriftlich** einige Tage vorher in der unterzeichneten Hauptgeschäftsstelle oder einer der Annahmestellen zu melden.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten"
Marienstrasse 38.

Annahmestellen für Anzeigen und Bezugsbestellungen:
Grosse Klostergasse 5. Johannes Pissler;
Königsbrückerstr. 39. Fritz Gilbers;
Bürgerstr. 44 (Vorstadt Pieschen), Rich. Ihle;
Ecke Pillnitzer- und Albrechtsstr., Albert Kaul;
Sachsen-Allee 10. Erdmann Hindorf;
Zöllnerstr. 12 (Ecke Striesenerstrasse), Max Roll;
Merseburgerstr. 2 (Vorstadt Striesen), Otto Pilz;
Schäferstr. 65. Gust. Seyler;
Uhlandstr. 17. Otto Bischoff;
In **Blasewitz: Tolkewitzerstr. 2,** Heinr. Niebling;
In **Löbtau: Wilsdrufferstr. 4.** C. A. Götze;
Reisewitzerstr. 31. Arthur Schmidt;
In **Plauen: Kirchstrasse 1** und **Reisewitzerstrasse 2c,** Arthur Matthaes.

Internationale Schiedsgerichte.

In wie grellem Mißverhältnisse die positiven Ergebnisse der Haager Friedenskonferenz zu dem großen Apparat, der dabei aufgeboten worden ist, und zu dem Aufwand von Begeisterung und sittlichem Pathos stehen, den die Initiative des Czaren in Bewegung gesetzt hat, davon giebt eine Probe der soeben zuerst in der englischen Presse veröffentlichte Entwurf zur Bildung von Schiedsgerichten, wie er von dem Prüfungskomitee der dritten Kommission des Haager Kongresses nach langen Verhandlungen fertiggestellt worden ist. Eine neue Errungenschaft, welche die Friedensapostel als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen könnten, bietet der vorliegende Entwurf nicht, von dem freilich noch zweifelhaft ist, ob er in allen Einzelheiten authentisch ist und ob er die noch ausstehende Zustimmung der dritten Kommission selbst, des Plenums der Konferenz und schließlich der Mächte finden wird.

Die Hauptsache ist, daß das Schiedsgericht nicht obligatorisch sein soll. Ausdrücklich soll bestimmt werden, daß es jeder Macht freisteht, in allen Fragen die Anrufung eines Schiedsgerichts abzulehnen. Praktisch will es daher wenig bedeuten, wenn fortan ein permanenter Schiedsgerichtshof errichtet wird, der überall da kompetent sein soll, wo nicht ein besonderes Schiedsgericht angerufen wird. Thatsächlich sind ja schon lange vor der Haager Konferenz streitige Angelegenheiten zwischen zwei Staaten durch schiedsgerichtliche Entscheidung erledigt worden. Ob nun in Zukunft die Mächte, die ein Schiedsgericht annehmen, die Wahl haben zwischen der ständigen Einrichtung oder einem erst für den besonderen Fall einzusetzenden Schiedsgericht, ist ohne Belang, weil nach wie vor das schiedsgerichtliche Verfahren sich nur auf Fragen von untergeordneter Bedeutung, wie Streitigkeiten über Auslegung von Handels-, Zoll- und ähnlichen Verträgen, Entschädigungen, Grenzangelegenheiten und dergleichen erstrecken dürfte. Die Entscheidung von Angelegenheiten, bei denen das nationale und politische Dasein eines Staates auf dem Spiele steht, wird auch fernerhin schwerlich durch Schiedsgerichte erfolgen. Denn wenn ein Staat einmal zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß er die Sicherung seiner wichtigsten Lebensinteressen nur noch von dem Appell an das Schwert zu erwarten hat, so wird er niemals erst ein Schiedsgericht anrufen. Der Anerkennung dieser Wahrheit haben sich auch die Mitglieder der Haager Friedenskonferenz nicht zu entziehen vermocht. Nach dem Schiedsgerichtsentwurf sollen — und das ist etwas Neues — internationale Untersuchungskommissionen eingesetzt werden, die dann in Kraft treten sollen, wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten über die lokalen Umstände handelt, die einen Streit internationaler Art herbeigeführt haben. Ein solcher Streit darf aber nicht die Ehre oder die nationalen Lebensinteressen eines Staates berühren. Da es indeß fraglich sein kann, ob in einem speziellen Falle die Ehre oder die nationalen Lebensinteressen eines Staates berührt werden, so soll es den Parteien vollkommen freistehen, nach Feststellung der Thatsachen durch die Untersuchungskommission deren Bericht anzunehmen oder zu verwerfen. Hiernach können diese internationalen Untersuchungskommissionen nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben, da ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter bleiben muß und ihre Berichte obendrein niemals den Charakter schiedsgerichtlicher Urtheile haben sollen.

Ob diese internationalen Untersuchungskommissionen sich in der Praxis bewähren werden und ob die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes im Stande sein wird, dem schiedsgerichtlichen Verfahren eine größere Geltung zu verschaffen, ist eine Frage, die nach den Erfahrungen der letzten Zeit eher verneint als bejaht werden muß. Gerade die thatsächliche Haltung derjenigen Mächte, deren Vertreter im Haag sich ganz besonders für eine bleibende internationale Schiedsgerichts-Ordnung engagirt haben, läßt erwarten, daß die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Einrichtungen, auch wenn sie von den Mächten angenommen werden sollten, in der Hauptsache doch nur ein papiernes Dasein fristen werden. England ist es gewesen, das auf der Friedenskonferenz den Antrag auf Einsetzung nicht blos einer fakultativen, sondern eines obligatorischen Schiedsgerichts gestellt hat. Wie aufrichtig dieser Antrag aber gemeint ist, beweist das ehrliche Albion dadurch, daß es in dem schwebenden Streit mit der Transvaal-Republik gar nicht daran denkt, sein Schiedsgerichtsprojekt zu verwirklichen. Der Kolonialminister Chamberlain hat mit größter Bestimmtheit erklärt, daß in diesem Streite für schiedsgerichtliche Entscheidungen kein Raum sei, und eine dahingehende Forderung des Präsidenten Krüger schroff abgelehnt. Auch in dem Faschoda-Streite mit Frankreich ist es John Bull nicht in den Sinn gekommen, ein Schiedsgericht anzurufen. Neben den englischen Vertretern waren es auf der Friedenskonferenz die amerikanischen Delegirten, die sich mit hervorragendem Eifer für das schiedsgerichtliche Verfahren erwärmt haben. Indeß hat auch dieser Eifer einen rein platonischen Charakter. Als Spanien seiner Zeit vorschlug, durch ein schiedsgerichtliches Urtheil festzustellen, durch wessen Schuld die Explosion auf dem amerikanischen Kriegsschiffe „Maine" im Hafen von Havana verursacht worden war, lehnten die Machthaber in Washington rundweg ab; und mit einer fast an Grobheit grenzenden Schärfe wurde dort das Vermittelungsangebot der europäischen Großmächte unmittelbar vor Ausbruch des Kriegs mit Spanien zurückgewiesen. Fast in dem nämlichen Augenblicke ferner, in dem der Schiedsgerichtsentwurf an die Oeffentlichkeit gelangte, hat die nordamerikanische Regierung den Vorschlag Oesterreich-Ungarns, die sog. Hazleton-Frage durch einen Schiedsspruch zu lösen, verneinend beantwortet. Es handelt sich hierbei um Folgendes: Am 10 September 1897 wurde in Pennsylvanien eine Anzahl von streikenden Grubenarbeitern, welche auch andere Arbeiter zum Ausstande veranlassen wollten, getödtet und schwer verwundet. Der Sheriff hatte an sie die Aufforderung gerichtet, auseinander zu gehen, und als sie dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, auf sie schießen lassen, obgleich sie unbewaffnet waren. Die Mehrzahl der Opfer bestand aus Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, und für die am Leben Erhaltenen sowie für die Frauen und Kinder, die ihren Ernährer verloren hatten, wurden auf diplomatischem Wege vom Wiener Kabinet Entschädigungsansprüche erhoben, die dadurch nicht hinfällig werden konnten, daß der Sheriff von Hazleton wegen seines Verhaltens abgesetzt wurde. Man ersieht aus dieser Darstellung, daß es sich hier doch nur um eine ganz unpolitische Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung handelt, die an und für sich weder die Ehre noch das Lebensinteresse der betheiligten Mächte berührt. Jedenfalls war in dieser Sache ein schiedsgerichtliches Verfahren geboten. Dennoch hat sich die nordamerikanische Regierung geweigert, eine schiedsrichterliche Prüfung vornehmen zu lassen.

Die rauhe harte Wirklichkeit mit den vielfach einander widerstrebenden und sich bekämpfenden Interessen und Entwickelungsbedingungen der einzelnen Völker und Staaten bleibt allezeit stärker als die rein idealistischen und doktrinären Auffassungen, die sich durch die unüberwindlichen Thatsachen der Erfahrung nicht beeinflussen und erproben lassen wollen. Diese Wahrheit werden auch die Ergebnisse der Haager Friedenskonferenz erweisen, die zwar durch die hochherzigen Impulse eines der mächtigsten Fürsten der Erde in's Dasein gerufen worden ist, aber den Widerstand der allmächtigen realen Faktoren, die das Leben der verschiedenartigen Völker und Gemeinwesen bestimmen und beherrschen, nicht anders zu meistern und zu schablonisiren im Stande sein wird, als auf dem Papiere.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 13. Juli.

Berlin. Offiziös wird mitgetheilt, nach Allem, was über die Stellung der Regierung verlautet, sei kaum anzunehmen, daß der Gedanke der Einbeziehung des Handwerks in die Unfallversicherung, die in der Mitte der 90er Jahre sogar zur Aufstellung und Veröffentlichung eines besonderen Gesetzentwurfs geführt hat, in einer nahen Zukunft Verwirklichung finden werde. Die Stimmung, welche sich nach der Publikation des auf das Handwerk und das Handelsgewerbe bezüglichen Entwurfs in den betreffenden Interessenten-Kreisen kundgegeben habe, sei nicht dazu angethan gewesen, die Regierung zu einem Vorgehen auf dem eingeschlagenen Wege zu ermuthigen. „Es läßt sich," heißt es weiter, „auch heute nicht leugnen, daß die Einbeziehung des Handwerks in die Unfallversicherung mancherlei Vortheile für das letztere im Gefolge haben würde, vornehmlich den, daß es bezüglich des Bezugs der Arbeitskräfte, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen natürlich lieber der industriellen Thätigkeit zuwenden, mit dieser gleichgestellt würde. Andererseits würden die Kosten, welche dem Handwerk erwachsen würden, doch nicht unbeträchtlich sein, und ihm diese Kosten allgemein aufzuerlegen, würde umso weniger angängig sein, als noch nicht einmal statistisch festgestellt ist, ob in verschiedenen Handwerkszweigen die Unfallgefahr so groß ist, daß eine Einbeziehung in die Versicherungspflicht nothwendig oder zweckmäßig wäre. Aber jedenfalls dürfte man in den Regierungskreisen zunächst den Abschluß der Entwickelung der Organisationsbestrebungen des Handwerks, wie sie gegenwärtig in Fluß ist, und noch manches Jahr dauern kann, abwarten. Es ist deshalb auch anzunehmen, daß mit der für die nächste Tagung zu erwartenden Unfallversicherungsnovelle eine Ausdehnung dieses Versicherungszweiges auf das Handwerk nicht verbunden sein wird.

Berlin. Der Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst wird heute im „Reichsanzeiger" veröffentlicht. Der Schutz erstreckt sich auf Schriftwerke und solche Vorträge, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen, Werke der Tonkunst und solche Abbildungen bezw. plastische Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über, auch kann es beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst nicht statt. Ausschließliche Befugnisse der Urheber sind: Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, Aufführungs-, Uebersetzungs- und Dramatisirungsrecht, Auszüge aus Werken der Tonkunst. Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche erkennbare Melodien aus dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt werden. Als Nachdruck ist nicht zu betrachten der Abdruck von Gesetzen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen 2c., die Wiedergabe öffentlicher Verhandlungen aller Art und von Reden, die bei Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunlichen und bürgerlichen Vertretungen gehalten werden. Die Wiedergabe ist jedoch unzulässig in einer Sammlung, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält. Als Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn ohne wesentliche Aenderung des Inhalts aus Zeitungen oder aus Zeitschriften thatsächliche Mittheilungen abgedruckt werden, die zu den Tagesneuigkeiten oder zu den vermischten Nachrichten gehören, oder einzelne Artikel, die nicht mit dem Verbot des Nachdrucks oder einem allgemeinen Vorbehalt der Rechte versehen sind; doch ist in solchen Fällen die Quelle deutlich anzugeben. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist in jedem Falle unzulässig. Für Schriftwerke, Vorträge und Abbildungen erlischt das Urheberrecht, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind. Bei Werken der Tonkunst tritt an die Stelle der Frist von 30 Jahren eine solche von 50 Jahren. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachdruck begeht bezw. unter Verletzung der ausschließlichen Befugniß des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder vorträgt, ist dem Berechtigten zum Schadenersatz verpflichtet, außerdem steht Geldstrafe bis 3000 Mk. darauf, die im Fall, daß sie nicht aufzutreiben ist, in Gefängniß bis zu 6 Monaten umgewandelt werden kann. Außerdem kann noch auf Haft bis zu 6000 Mk. erkannt werden. Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten 2c. unterliegen der Vernichtung. Wer vorsätzlich solche Privatbriefe, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen aller Art, für welche ein Schutz des Urheberrechtes nicht besteht, und die noch nicht erlaubter Weise veröffentlicht worden sind, wörtlich oder dem Inhalt nach unbefugt öffentlich mittheilt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bezw. Gefängniß bis zu 3 Monaten, soweit die Mittheilung nicht zur Widerlegung einer öffentlich aufgestellten Behauptung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Wer es den Vorschriften zuwider unterläßt, die Benutzungsquelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bestraft. Anspruch auf Schadenersatz und Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjährt in drei Jahren. Für sämmtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Verlangen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben. Der Entwurf will das geltende Gesetz dahin ergänzen, daß nicht nur die Verwerthung der geistigen Arbeit, sondern auch das persönliche Interesse des Verfassers an seinen Erzeugnissen gesichert wird. Er spricht deshalb den Grundsatz aus, daß der Urheber, der sein Recht auf einen Anderen übertragen hat, Aenderungen des Werkes durch den Erwerber selbst dann nicht zu dulden braucht, wenn die Uebertragung ohne Beschränkung erfolgt ist.

Stettin. In Bezug auf die Mittheilung, wonach der chinesische Gesandte in Berlin vom Tsungli-Yamen beauftragt worden sein soll, mit dem „Vulkan" den Bau von zwei Panzerschiffen und sechs geschützten Kreuzern abzuschließen, stellt die „Ostsee-Ztg." fest, daß in Stettiner Kreisen, die darüber unterrichtet sein müßten, von der Sache nichts bekannt sei.

Breslau. Wie die „Schles. Ztg." meldet, stürzte der Großfürst-Thronfolger Georg von Rußland am Sonntag früh bei einem Ausflug in die Berglandschaft bei Abbas Tuman so unglücklich vom Rade, daß er nach heftigem Blutverlust an Ort und Stelle verschied.

Wien. Es verlautet, Bürgermeister Dr. Lueger werde gegen den Reichstagsabgeordneten Wolf, der in seiner Rede über die politische Lage den Bürgermeister persönlich auf die schärfste Weise angriff, die Ehrenbeleidigungsklage erheben.

Prag. Die Meldung klerikaler Blätter, wonach Prinz Max von Sachsen zum hiesigen Erzbischof ausersehen sei, wird als unbegründet erklärt.

Pest. In der Umgegend von Lipto-Szent-Tiklos richtete das Hochwasser kolossalen Schaden an. Mehrere Menschenleben sind zu beklagen; der Bahnverkehr mußte eingestellt werden. Zahlreiche Landwirthe sind durch das Hochwasser vollständig ruinirt.

Paris. Die Senegal-Schützen der Expedition Marchand sind heute Nachmittag zur Theilnahme an der morgigen Revue, von Toulon kommend, hier eingetroffen und von der Bevölkerung lebhaft begrüßt worden.

Paris. Wie verlautet, thut die Regierung in Berlin Schritte, um die Begnadigung der wegen Spionage verurtheilten Franzosen Dekock und Goldhammer zu erwirken, da das Urtheil gegen den Spion Decrion festgestellt habe, daß die Beiden blos Opfer Decrion's waren, der sie unter betrügerischen Vorwänden nach dem Reichsland schickte, ihnen blosstellende Aufträge ertheilte und sie dann selbst den Reichsbehörden als Spion anzeigte.

Rom. Die französische Regierung hat das italienische Königspaar offiziös zum Besuche der Weltausstellung im Jahre 1900 eingeladen.

Madrid. Die Königin-Regentin hat erklärt, daß sie zu Gunsten des Staatsschatzes auf 1 Million Pesetas ihrer Civilliste verzichte und zwar, nachdem Silvela in den Cortes wiederholt

Wenn Frau sagt: **Triumph-Seife** ist doch die —beste— für Wäsche und Haushalt